



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

19. Jahrgang

Nr. 12

23.04.2014

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 07.04.2014 – Berichtigung – 2

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament und die Kommunalwahlen in der Stadt Erkrath am 25. Mai 2014 4

Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für Wahl der Vertretung der Stadt Erkrath am 25. Mai 2014 – Berichtigung – 9

Hinweis:

Im Amtsblatt Nr. 10 vom 09.04.2014 wurde die „Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 07.04.2014“ mit den falschen Gebührensätzen veröffentlicht. Nachfolgend erfolgt die erneute Bekanntmachung des korrekten Satzungstextes:

**Satzung
zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 07.04.2014**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687), und der §§ 53 c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV NRW S. 133), hat der Rat der Stadt Erkrath am 25.03.2014 folgende Satzung zur 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Erkrath vom 17.07.2013 beschlossen:

§ 1

§ 9 Absatz 5

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

(5) Die Schmutzwassergebühren betragen ab dem 01.01.2014 je cbm Schmutzwasser jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 1,89 €;
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,87 €.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2009 bis zum 31.12.2009 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 1,93 €;
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,94 €.

Abweichend davon beträgt die Schmutzwassergebühr je cbm Schmutzwasser vom 01.01.2010 bis zum 31.12.2013 jährlich:

- a) Bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden mit Kanalanschluss 1,97 €
- b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden gemäß § 9 Abs. 10 dieser Satzung 0,98 €.

§ 10 Absatz 4

Die Niederschlagswassergebühren betragen ab dem 01.01.2014 für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 jährlich 0,98 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 jährlich 0,97 €.

Abweichend davon beträgt die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter und / oder befestigter Fläche vom 01.01.2010 bis 31.12.2013 jährlich 1,02 €.

§ 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 07.04.2014

In Vertretung
Schwab-Bachmann
Beigeordneter

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und
die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum 8. Europäischen Parlament
und die Kommunalwahlen in der Stadt Erkrath
am 25. Mai 2014**

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments und zu den Kommunalwahlen in der Stadt Erkrath wird in der Zeit vom **05.05.2014** bis zum **09.05.2014** während der Dienststunden am

Montag,	dem 05.05.2014	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag,	dem 06.05.2014	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Mittwoch,	dem 07.05.2014	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag,	dem 08.05.2014	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag,	dem 09.05.2014	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Erkrath, **Zimmer 002**, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchte, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt. Für die Europawahl und die Kommunalwahlen werden getrennte Wahlscheine ausgegeben.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **09.05.2014 bis 12.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Erkrath an der unter 1. genannten Stelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Be-

weismittel beizubringen oder anzugeben. Entsprechende Vordrucke werden bereitgehalten.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **04.05.2014** eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Diese Wahlbenachrichtigung hat auch Gültigkeit für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl um das Amt der Landrätin bzw. des Landrates im Kreis Mettmann. Auf der Wahlbenachrichtigung ist kenntlich gemacht, für welche Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag abgedruckt, mit dem die Erteilung eines Wahlscheines für die Europawahl und / oder eines Wahlscheines für die Kommunalwahlen beantragt werden kann.

In der Wahlbenachrichtigung sind der jeweilige Wahlbezirk sowie der Wahlraum (mit Anschrift) angegeben, in denen der Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich. Es ist zu beachten, dass sich durch eine teilweise Neueinteilung der Wahlbezirke der jeweilige Wahlbezirk und Wahlraum seit der vorangegangenen Bundestagswahl geändert haben können.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Die Europawahl und die Kommunalwahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die sowohl an der Europawahl als auch den Kommunalwahlen durch Briefwahl teilnehmen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

Wer einen Wahlschein für die Europawahl hat, kann an der Wahl im Kreis Mettmann durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann am Wahltag in seinem Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl:

Wahlberechtigte, die in das verbundene Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a. sie nachweisen, dass sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grunde die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 04.05.2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 09.05.2014 versäumt haben,
- b. ihre Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich dann erst herausgestellt hat,
- c. das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Festsetzung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Kommunalwahlen werden nicht zum Stichtag in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bis zum 16. Tage vor der Wahl (09.05.2014) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellen sollte.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Der Briefwahlantrag kann durch das Ausfüllen des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte gestellt werden. Der Antrag muss zwingend die folgenden Anhaben enthalten: den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift des Antragstellers. Eine Antragstellung auf elektronischem Wege ist möglich per E-Mail unter wahlamt@erkath.de sowie im Internetauftritt der Stadt Erkrath, www.erkath.de/wahlen.

Ab dem 24.04.2014 steht das Briefwahlbüro im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

montags bis freitags	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich nachmittags	
montags bis mittwochs	von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
donnerstags	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,
sowie am Freitag, dem 23.05.2014	von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.

Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zugänglich. Hier können Anträge zur Erteilung von Wahlscheinen mündlich zur Niederschrift gestellt werden. Darüber hinaus können Briefwahlunterlagen hier abgeholt, vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einen Wahlschein zu beantragen, können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum **23.05.2014, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Erkrath mündlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle einer **nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung** kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, **25.05.2014, 15.00 Uhr**, gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. aufgeführten Gründen Wahlscheine erhalten können, können diese bis zum Wahltag, 25.05.2014, um 15.00 Uhr beantragen.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postwege, durch städtischen Boten oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Erkrath.

Die Abholung von Wahlscheinen oder Briefwahlunterlagen durch Dritte ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

6. Die Briefwahlunterlagen zur Europawahl bestehen aus folgenden Teilen:

- einem amtlichen weißen Wahlschein,
- einem amtlichen weißen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bei der Europawahl durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den amtlichen weißen Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

7. Die Briefwahlunterlagen für die Kommunalwahlen bestehen aus folgenden Teilen:

- einem amtlichen gelben Wahlschein,
- je einem Stimmzettel
 - für die Gemeinderatswahl (grün),
 - für die Kreistagswahl (rot),
 - für die Wahl der Landrätin bzw. des Landrates (gelb),
- dem für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag,
- einem amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
- einem Merkblatt für die Briefwahl.

Wer bei den Kommunalwahlen durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem gelben Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

8. Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem bzw. den Stimmzetteln und dem jeweiligen Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief

- für die Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr, und
- für die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr

eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, abgegeben werden. Wahlbriefe aus dem Ausland sind entsprechend freizumachen.

Erkrath, den 17.04.2014

Werner
Bürgermeister

**Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge
für Wahl der Vertretung der Stadt Erkrath am 25. Mai 2014
– Berichtigung –**

Folgende im Amtsblatt Nr. 11 der Stadt Erkrath vom 16.04.2014 bekanntgemachten zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung der Stadt Erkrath am 25.05.2014 werden wie folgt berichtigt:

I.

Wahl in den Wahlbezirken

Partei/Wählergemeinschaft	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Wohnung in 40699 Erkrath
Wahlbezirk 140 - Sandheide (Wahlraum: Kindertagesstätte Gretenberg, Sandheider Str. 90)				
CDU	Irsen, Stefan	1964	Polizeibeamter	Hochscheuer Weg 7
Wahlbezirk 170 - Kattendahl (Wahlraum: Kindertagesstätte Kattendahl, Dörpfeldstr. 2)				
Die Linke	Korz, Thomas	1965	Schlosser	Kreuzstr. 38a

II.

Zulassung der Reservelisten

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Ifd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Beruf	Straße in 40699 Erkrath
18.	Irsen, Stefan	1964	Polizeibeamter	Hochscheuer Weg 7

Erkrath, den 17.04.2014

Werner
Wahlleiter

Sitzungstermine

April / Mai 2014

Seniorenrat	Donnerstag	24.04.2014	16.00 Uhr	Sockelgeschossraum, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstr. 2
Ausschuss für Kultur und Sport	Dienstag	06.05.2014	17:00 Uhr	Frankenheim-Saal, Ver- waltungsgebäude Kaiser- hof, Bahnstr. 2
Integrationsrat	Mittwoch	07.05.2014	18:30 Uhr	Besprechungsraum, Stadtteilbüro, Willbecker Str. 87
Ausschuss für Stadtentwick- lung und Wirtschaftsförde- rung	Donnerstag	08.05.2014	17:00 Uhr	Frankenheim-Saal, Ver- waltungsgebäude Kaiser- hof, Bahnstr. 2
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	13.05.2014	17:00 Uhr	Versammlungsraum 3, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105 - 107
Ausschuss für Schule und Soziales	Mittwoch	14.05.2014	17:00 Uhr	Frankenheim-Saal, Ver- waltungsgebäude Kaiser- hof, Bahnstr. 2
Jugendhilfeausschuss	Donnerstag	15.05.2014	17:00 Uhr	Frankenheim-Saal, Ver- waltungsgebäude Kaiser- hof, Bahnstr. 2
Haupt- und Finanzausschuss	Dienstag	20.05.2014	17:00 Uhr	Frankenheim-Saal, Ver- waltungsgebäude Kaiser- hof, Bahnstr. 2
Betriebsausschuss	Mittwoch	21.05.2014	17:00 Uhr	Frankenheim-Saal, Ver- waltungsgebäude Kaiser- hof, Bahnstr. 2
Rat	Donnerstag	22.05.2014	17:15 Uhr	Stadthalle, Neanderstr. 58
Wahlausschuss	Dienstag	27.05.2014	17:00 Uhr	kleiner Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Jugendrat	Mittwoch	28.05.2014	17:30 Uhr	Sockelgeschossraum, Verwaltungsgebäude Kaiserhof, Bahnstr. 2

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Ratsangelegenheiten und Vergabe der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Ratsangelegenheiten und Vergabe, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzel exemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.